

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 16. Februar 2017

Teil II

**51. Verordnung:** Änderung der Altfahrzeugeverordnung  
[CELEX-Nr.: 32016L0774]

### 51. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altfahrzeugeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 14, 23 und 36 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 entfällt das Wort „und“ am Ende der Z 8; der Z 9 wird das Wort „und“ angefügt. Nach der Z 9 wird folgende Z 10 eingefügt:

„10. die Richtlinie (EU) 2016/774 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABl. Nr. L 128 vom 19.05.2016 S. 4,“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 13 Z 8 bis 10 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 51/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

#### Von § 4 ausgenommene Werkstoffe und Bauteile

| Werkstoffe und Bauteile                     |   | Anwendungsbereich und<br>Ablauffrist der<br>Ausnahme                               | Zu kennzeichnen oder<br>auf andere Art kenntlich<br>zu machen (§ 4 Abs. 3) |
|---|---|--|--|
| <b>Blei als Bestandteil einer Legierung</b> |   |  |  |
| 1a)   | Stahl für Bearbeitungszwecke und als Stückgut feuerverzinkte Stahlbauteile mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent |  |  |
| 1b)   | Kontinuierlich verzinktes Stahlblech mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent                                       | vor dem 1. Jänner 2016 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge |  |
| 2a)   | Aluminium für Bearbeitungszwecke mit einem Bleianteil von bis zu 2 Gewichtsprozent  | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2005 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |  |
| 2b)   | Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 1,5 Gewichtsprozent   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2008 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |  |
| 2c)   | Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent   | <sup>(1)</sup>   |  |

| <b>Werkstoffe und Bauteile</b>                |  | <b>Anwendungsbereich und<br/>Ablauffrist der<br/>Ausnahme</b>                      | <b>Zu kennzeichnen oder<br/>auf andere Art kenntlich<br/>zu machen (§ 4 Abs. 3)</b> |
|---|--|--|---|
| 3)  | Kupferlegierung mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent  | <sup>(1)</sup>   |   |
| 4a)   | Lagerschalen und Buchsen   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2008 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 4b)   | Lagerschalen und Buchsen in Motoren, Getrieben und Kompressoren für Klimaanlage  | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2011 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| <b>Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen</b> |  |  |   |
| 5)  | Batterien  | <sup>(1)</sup>   | X   |
| 6)  | Schwingungsdämpfer   | vor dem 1. Jänner 2016 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X   |
| 7a)   | Vulkanisierungsmittel und Stabilisatoren für Elastomere in Brems- und Kraftstoffschläuchen, Belüftungsschläuchen, in elastomer- und metallhaltigen Teilen der Fahrzeuggestelle und Motorblöcken.   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2005 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 7b)   | Vulkanisierungsmittel und Stabilisatoren für Elastomere in Brems- und Kraftstoffschläuchen, Belüftungsschläuchen, in elastomer- und metallhaltigen Teilen der Fahrzeuggestelle und Motorblöcken mit einem Bleianteil von bis zu 0,5 Gewichtsprozent.                                 | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2006 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 7c)   | Bindemittel für Elastomere in Anwendungen der Kraftübertragung mit einem Bleianteil von bis zu 0,5 Gewichtsprozent   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2009 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 8a)   | Blei in Lötmitteln zur Befestigung elektrischer und elektronischer Bauteile auf elektronischen Leiterplatten und Blei in Beschichtungen von Anschlüssen von andern Bauteilen als Aluminium-Elektrolytkondensatoren, auf Bauteilanschlussstiften und auf elektronischen Leiterplatten | vor dem 1. Jänner 2016 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>  |
| 8b)   | Blei in Lötmitteln in anderen elektrischen Anwendungen als auf elektronischen Leiterplatten oder auf Glas  | vor dem 1. Jänner 2011 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>  |
| 8c)   | Blei in der Beschichtung von Anschlüssen von Aluminium-Elektrolytkondensatoren   | vor dem 1. Jänner 2013 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>  |
| 8d)   | Blei in Lötmitteln zum Löten auf Glas in Luftmassenmessern   | vor dem 1. Jänner 2015 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>  |

| Werkstoffe und Bauteile |   | Anwendungsbereich und<br>Ablauffrist der<br>Ausnahme  | Zu kennzeichnen oder<br>auf andere Art kenntlich<br>zu machen (§ 4 Abs. 3) |
|-------------------------|---|---|--|
| 8e)                     | Blei in hochschmelzenden Loten (dh. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Bleianteil von mindestens 85 Gewichtsprozent)  | (2)   | X <sup>(3)</sup>   |
| 8f.a)                   | Blei in Einpressteckverbindern (zB Compliant-Pin-Technik)   | vor dem 1. Jänner 2017<br>typgenehmigte Fahrzeuge<br>und Ersatzteile für diese<br>Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>   |
| 8f.b)                   | Blei in Einpressteckverbindern (zB Compliant-Pin-Technik) außer im Steckbereich der Fahrzeugkabelbaum-Steckverbinder  | (2)   | X <sup>(3)</sup>   |
| 8g)                     | Blei in Lötmitteln zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Träger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen  | (2)   | X <sup>(3)</sup>   |
| 8h)                     | Blei in Lötmitteln zur Befestigung von Wärmeverteiltern an Kühlkörpern in Halbleitermodulen mit einer Chipgröße von mindestens 1 cm <sup>2</sup> Projektionsfläche und einer Nennstromdichte von mindestens 1 A/mm <sup>2</sup> Siliziumchipfläche  | vor dem 1. Jänner 2016<br>typgenehmigte Fahrzeuge<br>und Ersatzteile für diese<br>Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>   |
| 8i)                     | Blei in Lötmitteln in elektrischen Anwendungen auf Glas, ausgenommen zum Löten in Verbundglas   | vor dem 1. Jänner 2016<br>typgenehmigte Fahrzeuge<br>und Ersatzteile für diese<br>Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>   |
| 8j)                     | Blei in Lötmitteln zum Löten von Verbundglas  | vor dem 1. Jänner 2020<br>typgenehmigte Fahrzeuge<br>und Ersatzteile für diese<br>Fahrzeuge | X <sup>(3)</sup>   |
| 9)                      | Ventilsitze   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2003 entwickelte Motortypen                             |  |
| 10a)                    | Elektrische und elektronische Bauteile, die Blei gebunden in Glas oder Keramik, in einer Glas- oder Keramik-Matrix, in einem Glaskeramikwerkstoff oder in einer Glaskeramik-Matrix enthalten.<br><br>Diese Ausnahme umfasst nicht die Verwendung von Blei in<br>– Glas in Glühlampen und der Glasur von Zündkerzen,<br>– dielektrischen Keramikwerkstoffen von unter 10b, 10c und 10d aufgeführten Bauteilen. |   | X <sup>(4)</sup> (für andere als piezoelektrische Bauteile in Motoren)     |
| 10b)                    | Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen in Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind   |   |  |

| <b>Werkstoffe und Bauteile</b> |   | <b>Anwendungsbereich und<br/>Ablauffrist der<br/>Ausnahme</b>                      | <b>Zu kennzeichnen oder<br/>auf andere Art kenntlich<br/>zu machen (§ 4 Abs. 3)</b> |
|--------------------------------|---|--|---|
| 10c)                           | Blei in dielektrischen Keramikwerkstoffen in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC   | vor dem 1. Jänner 2016 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge |   |
| 10d)                           | Blei in dielektrischen Keramikwerkstoffen von Kondensatoren, die bei den Sensoren von Ultraschallsystemen temperaturbedingte Abweichungen ausgleichen   | vor dem 1. Jänner 2017 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge |   |
| 11)                            | Pyrotechnische Auslösegeräte  | vor dem 1. Juli 2006 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge   |   |
| 12)                            | Bleihaltige thermoelektrische Werkstoffe in elektrischen Fahrzeuganwendungen zur Senkung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes durch Abgaswärmerückgewinnung   | vor dem 1. Jänner 2019 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge | X   |
| <b>Sechswertiges Chrom</b>     |   |  |   |
| 13a)                           | Korrosionsschutzschichten   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2007 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 13b)                           | Korrosionsschutzschichten für Schrauben und Muttern zur Befestigung von Teilen des Fahrzeuggestells   | als Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2008 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge        |   |
| 14)                            | Als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen bis zu einem Anteil von 0,75 Gewichtsprozent im Kältemittel, außer wenn andere Kühltechnologien verwendet werden können (dh. auf dem Markt für die Anwendung in Wohnmobilen verfügbar sind), die sich nicht negativ auf die Umwelt, die Gesundheit und/oder die Sicherheit der Verbraucher auswirken |  | X   |
| <b>Quecksilber</b>             |   |  |   |
| 15a)                           | Entladungslampen für Scheinwerfer   | vor dem 1. Juli 2012 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge   | X   |
| 15b)                           | Leuchtstoffröhren in Instrumententafelanzeigen  | vor dem 1. Juli 2012 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge   | X   |
| <b>Cadmium</b>                 |   |  |   |
| 16)                            | Batterien für Elektrofahrzeuge  | als Ersatzteile für vor dem 31. Dezember 2008 in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge   |   |

- <sup>1)</sup> Diese Ausnahme wird 2015 durch die Europäische Kommission überprüft.
- <sup>2)</sup> Diese Ausnahme wird 2019 durch die Europäische Kommission überprüft.
- <sup>3)</sup> Demontage, wenn im Zusammenhang mit Eintrag 10a ein durchschnittlicher Schwellenwert von 60 Gramm pro Fahrzeug überschritten wird. Elektronische Geräte, die nicht vom Hersteller bei der Fertigung installiert werden, sind von der Anwendung dieser Klausel ausgenommen.
- <sup>4)</sup> Demontage, wenn im Zusammenhang mit den Einträgen 8a bis 8j ein durchschnittlicher Schwellenwert von 60 Gramm pro Fahrzeug überschritten wird. Elektronische Geräte, die nicht vom Hersteller bei der Fertigung installiert werden, sind von der Anwendung dieser Klausel ausgenommen.

Anmerkungen:

- Ein Höchstkonzentrationswert von bis zu 0,1 Gewichtsprozent Blei, sechswertigem Chrom und Quecksilber je homogenem Werkstoff und bis zu 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff wird toleriert.
- Die Wiederverwendung von Fahrzeugteilen, die bereits vor Ablauf der Geltungsdauer einer Ausnahme in Verkehr waren, ist uneingeschränkt zulässig, da sie nicht unter § 4 Abs. 1 fällt.
- Nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachte Ersatzteile, die für vor dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebrachte Fahrzeuge verwendet werden, sind von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ausgenommen. Dies gilt nicht für Auswuchtgewichte, Kohlebürsten für Elektromotoren und Bremsbeläge.“

**Rupprechter**